



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 5. Dezember 1995 NR. 2931

## **HERBETSWIL: Teilzonenplan Zonenabtausch GB Nrn. 160 / 201 / 556 (Gewerbezone / Reservezone) / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Die Firma Candino Ltd hat durch ihre Fabrikerweiterung ihr Grundstück Nr. 638 total überbaut. Die Landreserve in der Gewerbezone auf GB Nr. 160, die ebenfalls im Besitze dieser Firma ist, eignet sich für eine weitere Expansion der Firma, wegen der Lage und der Form vom betrieblichen Ablauf her gesehen, nicht. Die Firma Candino hat nun die Möglichkeit die Parzellen GB Nrn. 201 und 556 (neu GB Nr. 638) mit der Parzelle GB Nr. 160 abzutauschen. Mit der Umzonung der neuen Parzelle GB Nr. 638 von der Reservezone in die Gewerbezone und der Zuordnung des grössten Teiles der Parzelle GB Nr. 160 zur Reservezone, können der Firma Candino kurzfristige Erweiterungsvorhaben ermöglicht werden. Da es sich bei der vorliegenden Umzonung lediglich um einen Abtausch von zwei ungefähr gleich grossen Flächen handelt, wird zwar die Lage der Gewerbezone verändert, nicht aber die Bauzone vergrössert. Die Lage und Ausdehnung der übrigen Reservezone in diesem Gebiet muss im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung überprüft und festgelegt werden.

Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes erfolgte in der Zeit vom 28. September 1995 bis 27. Oktober 1995. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan am 1. Juni 1995 unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

**Formell** wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.  
**Materiell** sind keine Bemerkungen anzubringen.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Der Teilzonenplan Zonenabtausch GB Nrn. 160 / 201 / 556 (Gewerbezone / Reservezone) der Einwohnergemeinde Herbetswil wird genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 20. Dezember 1995 noch drei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

**Kostenrechnung EG Herbetswil:**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1000.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	1023.--	
		=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2) SA  
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)  
H:\RAUMPLAN\BDARPA\SP\WINWORD\RRB\THAL\68TZPCAN.DOC  
Amt für Umweltschutz  
Amt für Wasserwirtschaft  
Amtschreiberei Thal, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)  
Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
Finanzkontrolle  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung  
Gemeindepräsidium der EG, 4715 Herbetswil, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung,  
Einzahlungsschein, einschreiben)  
Baukommission der EG, 4715 Herbetswil  
Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Herbetswil: Genehmigung Teilzonenplan  
Zonenabtausch GB Nrn. 160 / 201 / 556 (Gewerbezone / Reservezone).